

## *Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen und öffentlichen Flächen des Marktes*

Der Markt Arnstorf erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 folgende Satzung:

### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die vom Markt Arnstorf unterhaltenen gemeindeeigenen Flächen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Flächen nach Maßgabe dieser Satzung gehören folgende Anlagen:
  1. öffentliche Straßen und Wege
  2. öffentliche Plätze,
  3. öffentliche Kinderspielplätze
  4. öffentliche Grünanlagen
  - 5.
  - 6.
- (3) Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Satzung sind die Schulgelände und die Schulsportanlagen. Sie müssen jederzeit für einen ordnungsgemäßen Unterricht nach den Vorgaben der Lehr- und Stundenpläne zur Verfügung stehen und sind außerdem Eigentum des jeweiligen Schulverbandes.

### § 2 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Im Anlagenbereich ist es den Benutzern ausdrücklich untersagt,
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. öffentliche Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (4) Hundebesitzer sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes/ ihrer Hunde zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für Beschädigungen an den öffentlichen Anlagen haftet der Verursacher/die Verursacherin. Reparaturen werden ihm/ihr in Rechnung gestellt.

§ 3  
Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark (2 500 €) belegt werden.
- (2) So weit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4  
Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Vom öffentlichen Platz bzw./der öffentlichen Anlage kann auf der Grundlage des Art. 27 GO durch den Bürgermeister oder eine in seinem Auftrag handelnde Person verwiesen werden, wer
  1. schwerwiegend oder
  2. trotz mündlicher oder schriftlicher Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung verstößt.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 kann das Betreten des öffentlichen Platzes bzw. der öffentlichen Anlage auch für einen befristeten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstorf, den 13. April 2000

  
.....  
Bachmaier  
1. Bürgermeister

